

1. Jahresleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung ¹⁾²⁾³⁾

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
HS/MS Umspannung	3,24	3,18	72,71	0,40
Mittelspannung	3,75	4,31	96,31	0,61
MS/NS Umspannung	4,37	7,01	164,05	0,62
Niederspannung	7,04	8,15	154,46	2,26

2. Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung ¹⁾²⁾³⁾

Netzebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
	HS/MS Umspannung	12,12
Mittelspannung	16,05	0,61
MS/NS Umspannung	27,34	0,62
Niederspannung	25,74	2,26

3. Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme ¹⁾²⁾³⁾

Netzebene	Zeitdauer		
	0 h/a - 200 h/a	>200 h/a - 400 h/a	>400 - 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
HS/MS Umspannung	26,94	32,33	37,71
Mittelspannung	37,44	44,92	52,41
MS/NS Umspannung	54,59	65,51	76,43
Niederspannung	88,11	105,73	123,35

4. Preise für Ersatzversorgung

Netzebene	Preisstellung
Mittelspannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB.
Niederspannung	Es gilt der allgemeine Tarif des zuständigen Grundversorgers. Bei Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt. Den zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Internetseite der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH.

5. Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung ²⁾³⁾

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf, Kurzzeit- und Baustromanschlüsse)

Netzebene: Niederspannung	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Netto	69,00	6,71
Brutto	82,11	7,98

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

6. Netznutzungsentgelte für Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14 ²⁾³⁾

EnWG

Netzebene: Niederspannung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Netto		1,50
Brutto		1,79

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

7. Netznutzungsentgelte für Sonderanlagen ²⁾³⁾

Für Sonderanlagen gemäß StromNZV § 18 (1), Satz 3 (z.B. Sirenenanlagen, Telefonhäuschen, Notruftelefone, Polizeimelder) gelten folgende Abrechnungspreise:

Grundpreis	Arbeitspreis
€/a	ct/kWh
69,00	6,71

Die abgerechnete Arbeitsmenge richtet sich nach dem typischen Verbrauchsverhalten der Anlagen und wird nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB durch die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH festgelegt.

8. Netznutzungsentgelte für Straßenbeleuchtung ²⁾³⁾

Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh
MS/NS Umspannung	4,60

Im Arbeitspreis ist der entsprechende Leistungspreisanteil berücksichtigt.

9. Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmen mit Lastgangmessung oder Leistungsmessung

Spannungsebene und Art der Messung	€/a/Zählpunkt	
	Messstellenbetrieb	
Mittelspannung Lastgangzähler	535,00	³⁾⁶⁾
Niederspannung Lastgangzähler	535,00	
Leistungszähler (Max. oder LZ 96)	48,50	
Mittelspannung Innenraumwandler	295,00	
Mittelspannung Kombiwandler	580,80	
Mittelspannung Freiluftwandler	420,00	
Niederspannung Wandler	18,30	

Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechseltafel verwendet, die im Entgelt enthalten ist.

Beim gleichzeitigen Bezug von Einspeiseanlagen über den gleichen Zähler entfällt die Komponente Messstellenbetrieb, soweit dies bei den Entgelten zur Einspeisung fakturiert wurde.

Die Komponente "Messstellenbetrieb" wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH erbracht wird.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt die Komponente.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH und die Kommunikationseinrichtung wird durch den Anschlussnutzer gestellt, erhält der Anschlussnutzer eine Gutschrift von 52 €/a.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Messung von Wirk-/Blindstrom entsprechend Metering Code - Datenermittlung per GSM-Modem
- Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen
- Zählerdatenfernauslesung (ZFA), tägl. Datenbereitstellung

Hinweis:

Bei einem vom Standard - entsprechend Metering Code - abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.

10. Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmen ohne Lastgangmessung (Standardlastprofil) ^{3) 6)}

Messstellenbetrieb in [€/a/Zählpunkt]	jährliche Ablesung		halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Eintarifzähler	12,20	14,52	15,90	18,92	23,30	27,73	52,90	62,95
Zweitarifzähler	33,60	39,98	39,80	47,36	52,20	62,12	101,80	121,14
Maximumzähler	48,50	57,72	56,80	67,59	73,40	87,35	139,80	166,36
Tarifschaltung	9,00	10,71	9,00	10,71	9,00	10,71	9,00	10,71
Wandler in NS	18,30	21,78	18,30	21,78	18,30	21,78	18,30	21,78

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

Die Komponente "Messstellenbetrieb" wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH erbracht wird.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt die Komponente.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Direkt-Messung von Wirkstrom entsprechend Metering Code
- Zählerablesung und jährliche Datenbereitstellung

Hinweis: Bei einem vom Standard - entsprechend Metering Code - abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.

11. Entgelte Messstellenbetrieb für Einspeiser nach EEG & KWKG ^{3) 6)}

	Messstellenbetrieb
	€/a
NS-Zähler mit/ohne Rücklaufhemmung	12,20
NS-Zähler mit zwei Energierichtungen	16,20
Niederspannungs-Lastgangzähler	535,00
Mittelspannungs-Lastgangzähler	535,00
	Messstellenbetrieb
	€/a
NS-Wandler (> 40 kW)	18,30
Kombiwandler Mittelspannung	580,80
Innenraumwandler Mittelspannung	295,00
Freiluftwandler Mittelspannung	420,00

Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechseltafel verwendet, die in dem Entgelt enthalten ist.

12. Preis für Blindstrom ³⁾

Soweit bei einem Kunden ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen gedeckt wird, wird dieser Blindstrombedarf gesondert berechnet.

Dies gilt, sofern die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit überschreitet. Der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) beträgt in Mittel- und Niederspannung:

1,00 ct/kvarh

Stadtwerke Völklingen Netz GmbH behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

13. Preis für Konzessionsabgabe ³⁾

In unserem Netzgebiet kommen die zulässigen Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V vom 1.11.2006, zur Anwendung.

Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh
bei Stromentnahme zur Niedrigtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV:	0,61
bei Stromentnahme zur Hochtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV:	1,59
bei Stromentnahme von Sondervertragskunden i. S. d. § 2 Abs. 3 KAV:	0,11

14. KWK-Umlage ³⁾⁴⁾

Verbrauch	Umlage in ct/kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾	0,226

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

*) sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 ct/kWh netto. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 ct/kWh netto.

15. sonstige Umlagen ³⁾⁴⁾⁵⁾

	Letztverbrauchergruppe	Umlagen in ct/kWh		
		§ 19 Abs. 2 StromNEV	Offshore Haftung	abschaltbare Lasten
	mit einem Jahresverbrauch			
A	bis 1.000.000 kWh/a	0,358	0,416	0,007
B	über 1.000.000 kWh/a	0,050	0,416	0,007
C	über 1.000.000 kWh/a	0,025	0,416	0,007

Erläuterungen:

- Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspannverluste um 3 % erhöht.
- Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG, der §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage und der Umlage für abschaltbaren Lasten sowie Konzessionsabgabe.
- Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).
- Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de), bundesweit einheitliche Umlagen.
- Letztverbrauchergruppe A: Alle Letztverbraucher zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Umlage für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.
Letztverbrauchergruppe B: Alle Letztverbraucher, mit Ausnahme von C, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die in der o.g. Tabelle ausgewiesenen Umlagen..
Letztverbrauchergruppe C: Alle Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr, oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die in der o.g. Tabelle ausgewiesene Umlage. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest zu führen.
- Die Preise für den Messtellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messtellenbetriebsgesetz.